
724/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 770/J-NR/2003 betreffend geplante Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club (ÖAeC), die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 12. August 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Warum ist die Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC so dringlich, dass Sie mit der Formulierung entsprechender Verordnungstexte nicht einmal die Beschlussfassung des Gesetzgebers dieser Republik über die entsprechenden Rechtsgrundlagen abwarten?

Antwort:

Das Luftfahrtgesetz (LFG) steift in seiner geltenden Fassung die Rechtsgrundlage für die in Rede stehende Novelle dar. Die Legitimation für die Übertragung von Zuständigkeiten baut auf dem § 140 b LFG auf. Diese Bestimmung wurde in den 90'er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in das LFG aufgenommen. Der in der Frage formulierte Vorwurf „Beschlüsse des Gesetzgebers“ werden nicht abgewartet, ist daher sachlich falsch und zurückzuweisen.

Frage 2:

Inwiefern ist die Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC ein Problem, wie von Ihnen im Vorblatt zum Verordnungsentwurf angeführt?

Antwort:

Das von ihnen angesprochene im Vorblatt des Entwurfes zitierte „Problem“ ist ein legistischer terminus technicus und als solcher von der grundsätzlichen bei Gesetzen und Verordnungen einzuhaltenden legistischen Systematik vorgeschrieben. Damit ist nicht ein Problem im engeren Wortsinne gemeint, es soll vielmehr der einer Novelle zugrunde liegende Ausgangspunkt inhaltlich dargestellt werden. Mitgliedern der Gesetzgebung sind mit diesen Formulierungsstrukturen üblicherweise vertraut.

Frage 3:

Wann und in welcher Weise wurde die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Verordnungsentwurf erwähnte Überprüfung des ÖAeC durchgeführt?

Antwort:

Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren wurde das beim ÖAeC bereits vorhandene Organisationshandbuch für Segelflugzeuge mehrfach überarbeitet und von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde in meinem Ressort geprüft und genehmigt. Der Inhalt des Organisationshandbuches regelt nun auch die Nachprüfabläufe für Motorsegler und entspricht den Bestimmungen des § 50 ZLLV 1999 sinngemäß.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass bei dieser zur Wahrung der Luftfahrtsicherheit nicht unwesentlichen Überprüfung keine Expertise von unbefangener dritter Seite eingeholt wurde, und wenn ja, warum?

Antwort:

Es wurde keine Expertise von außen eingeholt, da die in der zuständigen Abteilung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (OZB) tätigen Mitarbeiter ausreichend sachkundig sind. Dies ergibt sich insbesondere aus einer mehr als zwanzigjährigen Tätigkeit des betreffenden Mitarbeiters als Prüfer für solche Luftfahrzeugarten sowie weiters aus dessen Funktion als Chefprüfer für Segelflugzeuge und Motorsegler beim Bundesamt für Zivilluftfahrt und später bei der Austro Control GmbH. Die Genehmigung von Organisationen, welche in Österreich relevante Aufgaben zur Erhaltung der Sicherheit der Luftfahrt wahrnehmen, sind Teil der Standardaufgaben der OZB. Die durch die Frageformulierung zum Ausdruck gebrachte unbelegte Behauptung, es liege Befangenheit seitens der OZB vor, ist mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

Fragen 5 und 6:

Inwiefern ist die Durchführung der nun zur zusätzlichen Übertragung an den ÖAeC vorgesehenen staatlichen Aufgaben durch den Staat nicht „wirtschaftlich“?

Inwiefern ist die Durchführung der nun zur zusätzlichen Übertragung an den ÖAeC vorgesehenen staatlichen Aufgaben durch den Staat nicht „zweckmäßig“?

Antwort:

Es liegt im Interesse des der staatlichen Verwaltung auferlegten Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die staatliche Erfüllung von Aufgaben an andere Stellen (wie z.B. den ÖAeC) auszulagern, wenn diese Stellen vor dem Hintergrund ihrer personal- und dienstrechtlichen Gegebenheiten inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, diese Aufgaben kostengünstiger zu erledigen.

Fragen 7 und 8:

Welcher monetär bezifferbare Einsparungseffekt a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) war mit der bisherigen Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?

Welcher monetär bezifferbare Mehraufwand für Aufsicht a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) war mit der bisherigen Übertragung von Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?

Antwort:

Dem Grunde nach gilt an dieser Stelle die Beantwortung zu den Fragen 5 und 6. Der konkret gewünschte monetär zu beziffernde Einsparungseffekt würde die Durchführung einer aufwändigen Studie voraussetzen für die keine finanzielle Bedeckung vorgesehen ist. Sicherlich außer Streit

steht: Das vorhandene Personal der Austro Control GmbH konnte von diesen Vollzugsaufgaben entlastet und für die ständig steigenden Aufgaben welche aus der zunehmenden Internationalisierung der Luftfahrt resultieren, eingesetzt werden. Die Aufsicht über den ÖAeC ist nur ein Teil der Aufgaben der zuständigen Bediensteten. Der Versuch, diesen Teil monetär zu beziffern, würde daher ohne genaue begleitende Erhebungen sehr ungenaue Ergebnisse erbringen, die ihrerseits zu lediglich spekulativen Schlussfolgerungen führen. Dasselbe gilt für die als Berufungsbehörde für Entscheidungen des ÖAeC tätige OZB in meinem Ressort.

Fragen 9 und 10:

Welcher monetäre Einsparungseffekt a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) ist mit der Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?

Welcher monetäre Mehraufwand für Aufsicht a) im BMVIT, b) an anderer Stelle (bitte anführen) ist mit der Übertragung weiterer Vollziehungsaufgaben an den ÖAeC im einzelnen pro Kalenderjahr verbunden?

Antwort:

Zu diesen Fragen darf ich sinngemäß auf die zu den Fragen 7 und 8 gegebenen Antworten verweisen.

Frage 11:

Welche Alternativen zur beabsichtigten „Problemlösung“ wurden geprüft, und in welcher Weise ist diese Alternativenprüfung erfolgt?

Antwort:

Es wurden keine Alternativen geprüft, weil im Sinne des Gedankens einer gewissen Selbstverwaltung des Flugsportes der ÖAeC als Interessensvertretung und zuständige Vollzugsbehörde für die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Flugsportes geradezu prädestiniert ist.

Fragen 12, 13, 14 und 15:

Welche der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben sind a) derzeit, b) ab welchem zukünftigen Zeitpunkt vom Anwendungsbereich der VO (EG) 1592/2002 umfasst?

Welche „Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002“ sind derzeit im Zusammenhang mit dem geplanten neuen § 2 Abs. 2 „maßgeblich“?

Wie und durch wen wird die ab 28.9.2003 erforderliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen der EG-VO 1592/2002 im einzelnen erfolgen?

Warum ist es nötig, schon mit dieser Verordnung für die zukünftige Anwendung von Rechtsvorschriften der EU den ÖAeC als Anwender zu normieren, wo doch an anderer Stelle explizit festgehalten wird, dass „derzeit noch keine“ Übertragung von derartigen Aufgaben erfolgen soll?

Antwort:

Es steht derzeit noch nicht abschließend fest, welche Zuständigkeiten die mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 geschaffene Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) ab 28. September 2003 ausüben wird. Man muss davon ausgehen, dass zunächst nur der Bereich der Zertifizierung

und Wartung von Luftfahrzeugen zuständigkeitshalber von der EASA wahrgenommen wird und dieser Zuständigkeitsbereich mittelfristig vergrößert werden wird.

Die mit § 1 der Aero-Club Verordnung übertragenen Zuständigkeiten sind derzeit noch nicht im Zuständigkeitsbereich der EASA enthalten. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 ist jedoch für die Zukunft insofern von Bedeutung als sie festlegt, dass künftighin auch der ÖAeC die von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen der Verordnung EG-VO 1592/2002 anzuwenden haben wird, sofern in diesem Bereich überhaupt noch eine nationale Zuständigkeit gegeben ist.

Frage 16:

Welche weiteren Übertragungen an den ÖAeC, für die die jüngste Novelle des Luftfahrtgesetzes den Weg freigemacht hat, die aber (siehe Erläuterungen) „derzeit noch“ nicht erfolgen sollen, sind im einzelnen wann geplant?

Antwort:

Wie bereits erwähnt, bedurfte es für die in Rede stehende Übertragungsverordnung nicht der jüngsten Novelle des Luftfahrtgesetzes. Mit dieser Novelle wird jedoch zB. in den §§ 102 und 108 des Luftfahrtgesetzes die Möglichkeit eröffnet, Zuständigkeiten im Bereich der Bewilligung von Luftbeförderungsunternehmen und deren Betriebsaufnahmebewilligung zu übertragen. Zuständigkeitsübertragungen in diesem Bereich sind derzeit nicht geplant.

Frage 17:

Besteht ein Zusammenhang zwischen der Funktion von BM Böhmdorfer im österreichischen Aero Club und der überraschend zügigen Übertragung sensibler staatlicher Aufgaben an diesen Verein?

Antwort:

Nein.